

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION  
VOM 14. NOVEMBER 2024, NR. 19**

**Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text (Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang) betreffend Beiträge, Mitgliedschaften und direkte Initiativen<sup>1</sup>**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Grundsatz des Ergebnisses

**II. Kapitel – Anwendungsbereiche der regionalen Beiträge**

- Art. 3 Initiativen, Projekte und Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Integration
- Art. 4 Initiativen, Projekte und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang

**III. Kapitel – Verfahren für die Gewährung der regionalen Beiträge**

- Art. 5 Empfänger
- Art. 6 Mindestbetrag der Ausgabe und Anzahl der Gesuche
- Art. 7 Kriterien und programmatische Prioritäten
- Art. 8 Fristen für die Einreichung der Gesuche
- Art. 9 Modalitäten für die Einreichung der Gesuche
- Art. 10 Zugelassene und nicht zugelassene Ausgabenposten
- Art. 11 Ehrenamtliche Tätigkeit
- Art. 12 Sonderbestimmungen für die Sportmeisterschaften
- Art. 13 Festlegung der Beitragshöhe
- Art. 14 Beirat zur Bewertung der Gesuche
- Art. 15 Überprüfung der Gesuche und Gewährung des Beitrags
- Art. 16 Verzicht auf den Beitrag, Änderungen organisatorischer Aspekte und des Fehlbetrags

**IV. Kapitel – Entrichtung der regionalen Beiträge**

- Art. 17 Vorschuss
- Art. 18 Abrechnung des Beitrags
- Art. 19 Auszahlung des Beitrags
- Art. 20 Veröffentlichungspflichten
- Art. 21 Widerruf und Verlust des Beitrags
- Art. 22 Kontrolle der Ersatzerklärungen
- Art. 23 Überprüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung
- Art. 24 Interne Verfahren nach der Abrechnung

**V. Kapitel – Mitgliedschaften und direkte Initiativen**

- Art. 25 Mitgliedschaften
- Art. 26 Direkte Initiativen

**VI. Kapitel – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 27 Übergangsbestimmungen
- Art. 28 Schlussbestimmungen

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 14. November 2024, Nr. 46, Sondernummer. Nr. 1.

Art. 29 Aufhebung von Bestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

## **I. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Umsetzung des mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, in der Folge „Vereinheitlichter Text“.

(2) Die Region setzt die Bestimmungen des Vereinheitlichten Textes durch Beiträge, Mitgliedschaften und direkte Initiativen um.

### **Art. 2 Grundsatz des Ergebnisses**

(1) Die Region verfolgt das Ergebnis der Durchführung von Initiativen, Projekten und Tätigkeiten, auch in Umsetzung des Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität laut Art. 118 der Verfassung.

(2) Der Grundsatz des Ergebnisses ist das vorrangige Kriterium für die Ausübung der Ermessensbefugnis in den durch diese Verordnung geregelten Verwaltungsverfahren.

## **II. Kapitel – Anwendungsbereiche der regionalen Beiträge**

### **Art. 3 Initiativen, Projekte und Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Integration**

(1) Die Region fördert und unterstützt die europäische Integration sowie die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union im Sinne der Art. 1 und 2 des Vereinheitlichten Textes.

(2) Unterstützt werden Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die darauf abzielen, das Zugehörigkeitsgefühl der regionalen Bevölkerung zu dem mit den Ländern und Völkern der Europäischen Union gemeinsamen Kulturerbe zu stärken.

(3) Im Bereich der Bildung und Weiterbildung sind auch Initiativen, Projekte und Tätigkeiten zum Erlernen der Amtssprachen der Europäischen Union zugelassen.

(4) Für nachstehende Initiativen, Projekte und Tätigkeiten wird kein Beitrag gewährt:

- a) nicht öffentliche Initiativen, Projekte und Tätigkeiten;
- b) Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die sich vorwiegend an eine begrenzte Zielgruppe (z. B. an Berufsgruppen oder an Personen mit spezifischen und persönlichen Interessen) richten.

### **Art. 4 Initiativen, Projekte und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang**

(1) Die Region fördert und unterstützt als Körperschaft, die die Gemeinschaft von Trentino- Südtirol vertritt, Initiativen, Projekte und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang im Sinne des Art. 9 des Vereinheitlichten Textes.

(2) Als von besonderem regionalem Belang, d. h. von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Region, gelten Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die das Gebiet der Region und die Anliegen ihrer Bevölkerung aufwerten sowie das Miteinander, den kulturellen Austausch und das Vereinswesen in den Gemeinschaften fördern. Diese Initiativen, Projekte und Tätigkeiten müssen zur sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der im Gebiet der Region lebenden Bevölkerung beitragen.

(3) Im Sportbereich sind auch die Tätigkeiten betreffend die Teilnahme an Meisterschaften auf interregionaler, nationaler und europäischer Ebene gemäß Art. 12 zugelassen.

(4) Für nachstehende Initiativen, Projekte und Tätigkeiten wird kein Beitrag gewährt:

- a) nicht öffentliche Initiativen, Projekte und Tätigkeiten;

- b) Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die sich vorwiegend an eine begrenzte Zielgruppe (z. B. an Berufsgruppen oder an Personen mit spezifischen und persönlichen Interessen) richten;
- c) Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die ausschließlich für eine Gemeinde von Belang sind.

### III. Kapitel – Verfahren für die Gewährung der regionalen Beiträge

#### Art. 5 Empfänger

(1) Um den Beitrag können nachstehende Rechtssubjekte ansuchen, sofern sie keine Gewinnabsicht haben (Verbot der – auch indirekten – Gewinnausschüttung an die Mitglieder) ansuchen:

- a) Vereine;
- b) Komitees;
- c) Genossenschaften;
- d) öffentliche Körperschaften;
- e) Verbände;
- f) Stiftungen;
- g) Sportvereine;
- h) weitere rechtlich anerkannte private Körperschaften, die nicht die Form einer Gesellschaft aufweisen.<sup>2</sup>

(2) Die Empfänger müssen ihren Rechtssitz oder ihre Geschäftsstelle im Gebiet der Region haben und ihre Tätigkeit ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Gebiet der Region ausüben. Die Voraussetzung der zweijährigen Tätigkeit gilt nicht für die öffentlichen Körperschaften und wird für Komitees, die eigens zur Durchführung von Initiativen, Projekten und Tätigkeiten eingesetzt werden, die in der Satzung oder in der Gründungsurkunde genau festgelegt sind, auf sechs Monate herabgesetzt.

(3) Beitragsgesuche von Verbänden im Namen und/oder auf Rechnung ihrer Mitglieder für die Durchführung von Projekten, die aus mehreren gleichartigen oder ähnlichen Initiativen bestehen, sind zugelassen.

(4) Rechtssubjekten, die ein offensichtliches wirtschaftliches, finanzielles oder Kapitalungleichgewicht aufweisen, werden keine Beiträge gewährt. Die Anhaltspunkte, anhand deren das Vorliegen einer solchen Situation beurteilt wird, werden im Beschluss laut Art. 7 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die Voraussetzung der fehlenden Gewinnabsicht gemäß Abs. 1 erster Satz gilt nicht für die im Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. Februar 2021, Nr. 36 genannten Amateursportvereine und für die Genossenschaften.

#### Art. 6 Mindestbetrag der Ausgabe und Anzahl der Gesuche

(1) Die Initiativen, Projekte und Tätigkeiten müssen eine zugelassene Ausgabe in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro aufweisen. Wenn die bestrittene Ausgabe bei der Abrechnung unter diesem Betrag liegt, wird der Beitrag im Sinne des Art. 21 widerrufen.

(2) Im Laufe eines Kalenderjahres kann ein und demselben Empfänger nur ein einziger Beitrag für Initiativen, Projekte und Tätigkeiten gewährt werden. Zu diesem Zweck werden die Beiträge laut Art. 3 und 4 kumulativ betrachtet.

(2-bis) Von der Begrenzung der Anzahl der Gesuche laut Abs. 2 kann in den Fällen abgesehen werden, die im Beschluss laut Art. 7 Abs. 1 vorgesehen sind.<sup>3</sup>

(3) Die Bestimmungen über den Mindestbetrag der zugelassenen Ausgabe laut Abs. 1 und über die Begrenzung der Anzahl der Gesuche laut Abs. 2 gelten nicht für die Gesuche von öffentlichen Körperschaften und für die Gesuche für Initiativen und Projekte zum Erlernen von Fremdsprachen.

<sup>2</sup> Buchstabe eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 24. Jänner 2025, Nr. 2

<sup>3</sup> Absatz eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 15. Mai 2025, Nr. 8. Bei Erstanwendung des DPRReg. Nr. 8/2025 gilt die Begrenzung der Anzahl der Gesuche laut Abs. 2 dieses Artikels nicht für im Jahr 2025 und 2026 stattfindende Initiativen, Projekte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den XXV. olympischen und paralympischen Winterspielen „Mailand Cortina 2026“ (vgl. Art. 3 Abs. 1 des DPRReg. Nr. 8/2025).

## **Art. 7 Kriterien und programmatische Prioritäten**

(1) Mit Beschluss der Regionalregierung werden jährlich die Kriterien und die programmatischen Prioritäten für die Gewährung der Beiträge laut Art. 3 und 4 festgelegt. In diesem Beschluss wird Nachstehendes bestimmt:

- a) die Kriterien zur Bewertung der Qualität, des Umfangs und der Auswirkungen der Initiativen, Projekte und Tätigkeiten auf den regionalen Kontext;
- b) die programmatischen Prioritäten im Einklang mit dem Regierungsprogramm und dem Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR);
- c) die Anhaltspunkte, aus denen das Bestehen eines Ungleichgewichts im Sinne des Art. 5 Abs. 4 hervorgeht, welches die Gewährung eines Beitrags nicht zulässt;
- d) weitere nicht zugelassene Ausgaben im Sinne des Art. 10 Abs. 7;
- e) die Prozentzahlen und Prozentbereiche bezüglich der zugelassenen Ausgabe zwecks Bestimmung des Beitragsvorschlags gemäß Art. 15 Abs. 2;
- f) die Fälle, in denen eine Bürgschaft für die Entrichtung des Vorschusses verlangt wird, und die entsprechenden Modalitäten gemäß Art. 17 Abs. 1;
- g) die Beschaffenheit der Ausgabenbelege laut Art. 18 Abs. 3 Buchst. b) und die Einschränkungen für die Verwendung von Kassenzetteln und Steuerquittungen für die Abrechnung der mit Bargeld oder elektronischem Geld bezahlten Ausgaben.
- h) die Fälle, in denen die Begrenzung der Anzahl der Gesuche im Sinne des Art. 6 Abs. 2-bis in Bezug auf Initiativen, Projekte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit besonderen Themenbereichen, Ereignissen oder Anlässen nicht gilt.<sup>4</sup>

## **Art. 8 Fristen für die Einreichung der Gesuche**

(1) Die Beitragsgesuche gemäß Art. 3 und 4 sind bis 15. Oktober einzureichen, wenn die Initiativen, Projekte und Tätigkeiten im Laufe des Bezugsjahrs durchgeführt werden sollen. Die Gesuche müssen auf jeden Fall vor Durchführung der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit eingereicht werden.

(2) Die Gesuche für Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die im Dezember beginnen und bis Ende Jänner des Folgejahres abgeschlossen werden, sind binnen der Frist gemäß Abs. 1 einzureichen, wobei auf das Jahr des Beginns Bezug zu nehmen ist.

(3) Bei der Einreichung des Gesuchs wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 8 Abs. 1 der mit DPReg. vom 16. November 2004, Nr. 7/L erlassenen Verordnung entspricht.

## **Art. 9 Modalitäten für die Einreichung der Gesuche**

(1) Die Gesuche um die regionalen Beiträge sind auf den hierfür bestimmten Vordrucken und gemäß den auf der Website der Region angegebenen Modalitäten einzureichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und samt folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) einfache Kopie der Gründungsurkunde und der geltenden Satzung der Körperschaft oder des Vereins, wenn diese nicht bereits mit einem vorherigen Gesuch vorgelegt wurden oder in einem offiziellen telematischen Register (RUNTS, Unternehmensregister usw.) einsehbar sind;
- b) Bericht mit detaillierter Beschreibung der von der Körperschaft oder dem Verein im Vorjahr oder – im Falle eines neuen Antragstellers – in den zwei Vorjahren durchgeführten Tätigkeit;
- c) Bericht mit detaillierter Beschreibung der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit, für die bzw. für das der Beitrag beantragt wird;
- d) detaillierter Finanzierungsplan, einschließlich der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen;
- e) letzte genehmigte Abschlussrechnung mit entsprechender Genehmigungsniederschrift.

<sup>4</sup> Buchstabe hinzugefügt durch Art. 2 Abs. 1 des DPReg. vom 15. Mai 2025, Nr. 8

(2) Öffentliche Körperschaften sind nicht verpflichtet, die Unterlagen laut Abs. 1 Buchst. a), b) und e) vorzulegen.

(3) Mit Bezug auf die im Finanzierungsplan laut Abs. 1 Buchst. d) veranschlagten Ausgaben verpflichten sich die Antragsteller bei der Einreichung des Gesuchs, die Dienstleistungserbringer und Wirtschaftsteilnehmer unter Beachtung der Grundsätze der Effizienz, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit nach dem besten Preis-Leistungs- Verhältnis zu bestimmen.

#### **Art. 10 Zugelassene und nicht zugelassene Ausgabenposten**

(1) Zur Bestimmung der zugelassenen Ausgabe werden die Ausgabenposten berücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit stehen.

(2) Die Ausgabenposten müssen identifizierbar, überprüfbar und nachweisbar sein.

(3) Die ordentlichen Betriebsausgaben sind – sofern sie sich auf die Durchführung der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit beziehen – bis zu höchstens 20 % der zugelassenen Ausgabe sowie der bestrittenen Ausgabe abzüglich dieser Ausgaben und der Ausgaben laut Abs. 5 und Art. 11 zugelassen. Beispiele hierfür sind unter anderem die Ausgaben für Miete und Nebenkosten der Räumlichkeiten des Sitzes, Steuerberatung und allgemeine Versicherungsleistungen.

(4) Die Ausgaben für das Personal, das an der Initiative, dem Projekt oder der Tätigkeit, für die der Beitrag beantragt wird, beteiligt ist, fallen nicht unter die ordentlichen Betriebsausgaben laut Abs. 3.

(5) Die Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsorgans des Beitragsempfängers werden bis zu 30 % der zugelassenen Ausgabe sowie der bestrittenen Ausgabe abzüglich dieser Ausgaben und der Ausgaben laut Abs. 3 und Art. 11 anerkannt. Diese Grenze gilt nicht für Initiativen, Projekte und Tätigkeiten zum Erlernen einer Fremdsprache gemäß Art. 3 Abs. 3.

(6) Folgende Ausgabenposten sind nicht zugelassen:

- a) Lotteriegewinne in Form von Geld;
- b) Spenden und andere Solidaritätszahlungen
- c) der Betrag der absetzbaren Mehrwertsteuer;
- d) Passivzinsen;
- e) Fehlbeträge der vorhergehenden Jahresabschlüsse;
- f) Ausgaben auf Kapitalkonto und Abschreibungen;
- g) Abwertungen, Rückstellungen, die sich nicht auf die für das Jahr zustehende Abfertigung beziehen, und Veräußerungsverluste der Vermögensgüter;
- h) Verzugszinsen, Geldstrafen und Bußgelder;
- i) Verfahrenskosten (Anwaltskosten und Schadenersatz);
- j) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- k) Ausgaben, die nicht direkt mit der Zweckbestimmung des Beitrags zusammenhängen;
- l) fiktive Ausgaben oder Aufwendungen, die nicht aus tatsächlichen Ausgaben bestehen;
- m) nicht ausreichend belegte Ausgaben;
- n) ordentliche Betriebsausgaben, die den Höchstbetrag gemäß Abs. 3 überschreiten;
- o) Ausgaben für Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsorgans, die den Höchstbetrag gemäß Abs. 5 überschreiten.

(7) Weitere nicht zugelassene Ausgabenposten können im Beschluss laut Art. 7 Abs. 1 festgelegt werden.

#### **Art. 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit, soweit vorgesehen, kann bei der Berechnung der zugelassenen Ausgabe mit einem pauschalen Stundensatz von 20,00 Euro berücksichtigt werden, der mit Beschluss der Regionalregierung auf der Grundlage des regionalen Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten angepasst werden kann.

(2) Der Betrag der ehrenamtlichen Leistungen in Höhe von maximal 25.000,00 Euro wird bis zu 25 % der zugelassenen Ausgabe sowie der bestrittenen Ausgabe abzüglich dieser Ausgaben sowie der Ausgaben laut Art. 10 Abs. 3 und 5 anerkannt.

- (3) Der anerkannte Betrag:
- wird bei der Festlegung der zugelassenen sowie der bestrittenen Ausgabe mit berechnet;
  - wird bei der Festlegung des Fehlbetrags gemäß Art. 13 Abs. 2 nicht mit berechnet.
- (4) Zur Auszahlung des Beitrags müssen die Empfänger eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes vorlegen, in der Folgendes bescheinigt wird:
- der Name der ehrenamtlichen Mitarbeiter;
  - die Art der von jedem ehrenamtlichen Mitarbeiter durchgeführten Tätigkeit und die geleisteten Stunden;
  - die Erklärung, dass keine andere öffentliche oder private Unterstützung für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit, die bei der Festlegung der bestrittenen Ausgabe zu berücksichtigen ist, in Anspruch genommen wurde.

### **Art. 12 Sonderbestimmungen für die Sportmeisterschaften**

- (1) Für die von Sportvereinen und -gesellschaften durchgeführten Tätigkeiten betreffend die Teilnahme an interregionalen, nationalen und europäischen Meisterschaften wird ein Schenkungsbeitrag zuerkannt, für den eine Abrechnung erfolgen muss.
- (2) Der Beitrag ist für die folgenden Ausgabenposten vorgesehen:
- Anmeldegebühren und/oder Teilnahmegebühren für wie auch immer benannte Meisterschaften;
  - Fahrtkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region;
  - medizinische Betreuung und physiotherapeutische Behandlung anlässlich von Reisen außerhalb des Gebiets der Region.
- (3) Die Entrichtung des Beitrags erfolgt nach Vorlegung der entsprechenden quittierten Ausgabenbelege für die Ausgabenposten laut Abs. 2. Der Beitrag bezieht sich auf die vom Empfänger im jeweiligen Kalenderjahr bestrittenen Ausgaben nach dem Kassaprinzip und kann mehrere Sportmeisterschaften umfassen.
- (4) Der Beitrag ist nicht mit Beiträgen anderer öffentlicher Körperschaften, die sich ausdrücklich auf die Ausgabenposten laut Abs. 2 beziehen, vereinbar.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf diesen Beitrag Anwendung, sofern sie mit der im Abs. 1 definierten Art des Beitrags vereinbar sind. Es werden außerdem die folgenden Sonderbestimmungen angewendet:
- die Voraussetzung der fehlenden Gewinnabsicht laut Art. 5 Abs. 1 erster Satz findet keine Anwendung;
  - die Frist für die Einreichung der Gesuche gemäß Art. 8 ist der 31. Jänner des Bezugsjahres;
  - der Finanzierungsplan gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) wird durch einen Kostenvoranschlag ersetzt, in dem die Einnahmen nicht aufscheinen;
  - bei der Abrechnung ist die Vorlegung der im Art. 18 Abs. 3 Buchst. c) genannten Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes betreffend die Einnahmen nicht vorgesehen;
- (6) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wird der Beitrag laut diesem Artikel unter Beachtung der in der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen vorgesehenen Bedingungen und Grenzen angewandt.<sup>5</sup>

### **Art. 13 Festlegung der Beitragshöhe**

- (1) Die Initiativen, Projekte und Tätigkeiten können bis zu höchstens 80 % der zugelassenen Ausgabe und bis maximal zur Höhe des im Finanzierungsplan angegebenen Fehlbetrags finanziert werden.

<sup>5</sup> Absatz eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des DPReg. vom 24. Jänner 2025, Nr. 2

(2) Als Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der zugelassenen Ausgabe, abzüglich der ehrenamtlichen Leistungen, und den direkt mit der Durchführung der Initiative, des Projektes oder der Tätigkeit verbundenen Dritteinnahmen.

(3) Der Betrag des Beitrags wird auf die nächstliegende Euro-Einheit auf- oder abgerundet.

#### **Art. 14 Beirat zur Bewertung der Gesuche**

(1) Es wird ein Beirat zur Bewertung der Gesuche errichtet, der seine Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit in nach Provinz getrennte Arbeitsgruppen gliedern kann.

(2) Der Beirat zur Bewertung der Gesuche besteht aus der Führungskraft der Organisationsstruktur, dem Direktor des zuständigen Amtes und drei Mitgliedern pro Provinz. Jede Provinz ernennt drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Die Schriftführung des Beirats wird von einem Bediensteten der Region übernommen, der dem zuständigen Amt zugeteilt ist.

(3) Der Beirat gewährleistet die notwendige Absprache mit den Provinzen und nimmt mit beratender Funktion am Verfahren zur Gewährung der regionalen Beiträge teil.

#### **Art. 15 Überprüfung der Gesuche und Gewährung des Beitrags**

(1) Die Gewährung der Beiträge erfolgt nach und nach im Laufe des Jahres. In der Regel werden die Gesuche unter Berücksichtigung des Datums des Beginns der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit überprüft.

(2) Das für die Gewährung und die Auszahlung der Beiträge zuständige Amt formuliert einen Beitragsvorschlag unter Berücksichtigung der im Beschluss laut Art. 7 Abs. 1 festgelegten Prozentzahlen und Prozentbereiche.

(3) Der Vorschlag des Amtes wird von dem im Art. 14 genannten Beirat zur Bewertung der Gesuche überprüft, der eine obligatorische und nicht bindende Stellungnahme abgibt.

(4) Die Regionalregierung legt die endgültige Höhe des Beitrags fest und beschließt dessen Gewährung.

#### **Art. 16 Verzicht auf den Beitrag, Änderungen organisatorischer Aspekte und des Fehlbetrags**

(1) Sollte der Antragsteller oder Empfänger die Initiativen, Projekte oder Tätigkeiten nicht durchführen, so muss er umgehend mitteilen, dass er das Beitragsgesuch zurückzieht bzw. auf den gewährten Beitrag verzichtet. Der Verzicht wird mit Dekret der Führungskraft zur Kenntnis genommen. Für die Rückerstattung des Vorschusses findet Art. 17 Abs. 3 Anwendung.

(2) Bei begründetem, vor der Durchführung vorzulegendem Antrag können erhebliche Änderungen bezüglich Daten oder logistischer Aspekte, die keine Auswirkung auf die Art der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit haben, genehmigt werden.

(3) Die Regionalregierung kann den gewährten Beitrag für Initiativen, Projekte oder Tätigkeiten, die aus unvorhersehbaren Gründen oder anderen triftigen Gründen während der Durchführung bedeutende Abweichungen von dem im Finanzierungsplan gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) angegebenen Fehlbetrag oder vom Kostenvoranschlag gemäß Art. 12 Abs. 5 Buchst. c) verzeichnen, einer Revision unterziehen. Die Revision wird von der Regionalregierung nach obligatorischer nicht bindender Stellungnahme des Beirats laut Art. 14 verfügt.

### **IV. Kapitel – Entrichtung der regionalen Beiträge**

#### **Art. 17 Vorschuss**

(1) Im Beitragsgesuch kann um die Entrichtung eines Vorschusses in Höhe von 60 % des gewährten Beitrags angesucht werden. Der Vorschuss kann gemäß Beschluss laut Art. 7 Abs. 1 von der Leistung einer Bürgschaft abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss wird, sofern darum angesucht wird, erst entrichtet, nachdem das Auszahlungsgesuch betreffend den Restbeitrag für Projekte, Initiativen und Tätigkeiten eingereicht wurde, die vom selben Empfänger eventuell im Vorjahr durchgeführt wurden.

(3) Im Fall eines Verzichts auf den Beitrag im Sinne des Art. 16 Abs. 1 oder eines Widerrufs des Beitrags im Sinne des Art. 21 muss der Empfänger den Vorschuss, sofern dieser entrichtet wurde, innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung des Verzichts oder des Widerrufs zurückerstatten. Der Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum seiner Entrichtung erhöht. Nach Ablauf der Frist laut dem ersten Satz erfolgt die Zwangseintreibung gemäß Kgl. Dekret vom 14. April 1910, Nr. 639.

(4) Treten in der Zeit zwischen der Auszahlung des Vorschusses und der Auszahlung des Restbeitrags Änderungen in Bezug auf den Steuerrückbehalt von 4 % laut Art. 28 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 600 ein, so werden die eventuellen Kosten für die freiwillige Berichtigung vom Betrag des Beitrags abgezogen.

### **Art. 18 Abrechnung des Beitrags**

(1) Das Auszahlungsgesuch ist spätestens bis 30. September des Jahres nach jenem der Beitragsgewährung auf den hierfür bestimmten Vordrucken und gemäß den auf der Website der Region angegebenen Modalitäten einzureichen.

September des Jahres nach jenem der Beitragsgewährung auf den hierfür bestimmten Vordrucken und gemäß den auf der Website der Region angegebenen Modalitäten einzureichen.

(2) Hinsichtlich der Entrichtung des gewährten Beitrags oder des Restbeitrags, sofern Vorschüsse genehmigt wurden, gelten diese Verordnung und die regionalen Bestimmungen in Sachen Rechnungswesen.

(3) Der Empfänger erstellt die Abrechnung und legt die folgenden vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Unterlagen vor:

- a) Bericht mit detaillierter Beschreibung der mit dem Beitrag der Region durchgeführten Tätigkeit;
- b) geeignete ordnungsgemäß quittierte Ausgabenbelege (Rechnungen, Steuerquittungen, Honorarnoten usw.), mit einem diesbezüglichen Verzeichnis in Höhe der bestrittenen Ausgabe, ausgenommen die nicht zugelassenen Ausgabenposten laut Art. 10 Abs. 6 und 7;
- c) Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes betreffend die in Zusammenhang mit der Initiative erzielten, nach Posten aufgeschlüsselten Einnahmen;
- d) die Ausgabenbelege laut Buchst. b) können teilweise durch eine Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes ersetzt werden, in der die Daten der Ausgabenbelege, der Lieferant oder Dienstleister, der Ausgabegenstand, der Betrag und der Zahlungsmodus angegeben werden. Der Betrag des gewährten Beitrags ist in jedem Fall anhand der Ausgabenbelege laut Buchst. b) abzurechnen.

(4) Für öffentliche Körperschaften bleiben die Sonderbestimmungen laut Art. 1 der mit DPReg. vom 18. November 2022, Nr. 25 erlassenen Verordnung betreffend die Ausstellung der Ausgabenbelege unbeschadet.

(5) Die Ausgabenbelege können digital übermittelt werden. Zu diesem Zweck sieht das Auszahlungsgesuch eine Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes betreffend die Übereinstimmung der digitalen Bildkopien mit den analogen Dokumenten vor.

### **Art. 19 Auszahlung des Beitrags**

(1) Ist die bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe, wird wie folgt vorgegangen:

- a) proportionale Kürzung des Beitrags;
- b) Widerruf des Beitrags, sofern die bestrittene Ausgabe unter der im Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Schwelle liegt.

(2) Der Betrag des gewährten Beitrags darf den in der Abrechnung aufscheinenden Fehlbetrag nicht übersteigen. Als Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der bestrittenen Ausgabe, abzüglich der

ehrenamtlichen Leistungen, und den Einnahmen seitens Dritter, die sich direkt auf die Durchführung der Initiative, des Projekts oder der Tätigkeit beziehen.

(3) Im Zuge der Auszahlung kann die Führungskraft Nachstehendes genehmigen:

- a) die Kompensation zwischen verschiedenen Ausgabenposten des Finanzierungsplans;
- b) die Zulässigkeit von nicht veranschlagten Ausgabenposten, sofern diese zur erfolgreichen Durchführung der finanzierten Maßnahme beigetragen haben.

(4) Die Kompensation mit dem Betrag für ehrenamtliche Leistungen laut Art. 11 ist stets zulässig.

(5) In begründeten Fällen kann die Führungskraft die Zahlung auch dann verfügen, wenn die finanzierte Maßnahme nur teilweise durchgeführt wurde.

## **Art. 20 Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Beitragsempfänger müssen bei allen Formen der Bekanntgabe und Werbung deutlich machen, dass die Initiative, das Projekt oder die Tätigkeit mit dem Beitrag der Region durchgeführt wurde. Das Wappen der Region ist auf dem Informationsmaterial anzubringen.

(2) In Bezug auf den gewährten Beitrag finden die durch Art. 1 Abs. 125, 125-bis, 125-ter und 127 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 i.d.g.F. geregelten Veröffentlichungspflichten Anwendung. Es gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) je nach Art des Empfängers müssen die Informationen in Bezug auf die Beiträge auf der jeweiligen Website oder im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht werden;
- b) eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres entrichteten Beiträge unter 10.000,00 Euro liegt;
- c) die vorgesehenen Strafen werden mit Dekret der Führungskraft der Organisationsstruktur verhängt.

## **Art. 21 Widerruf und Verlust des Beitrags**

(1) Der Widerruf des Beitrags wird in folgenden Fällen verfügt:

- a) Nichterreichen der im Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Schwelle der zugelassenen Ausgabe im Zuge der Abrechnung;
- b) gravierende Unregelmäßigkeiten bei der Vorlegung von Unterlagen, die sich nicht auf die finanzierte Initiative beziehen, sowohl mit Bezug auf die bestrittenen Ausgaben als auch auf die erzielten Einnahmen, unbeschadet der Folgen im Falle wahrheitswidriger Erklärungen;
- c) unterlassene Einreichung des Auszahlungsgesuchs für den Beitrag innerhalb der Frist laut Art. 18 Abs. 1, nachdem dies dem Empfänger vorgehalten wurde.

(2) Im Fall einer Verzögerung wegen objektiver Verhinderung aufgrund höherer Gewalt oder wie auch immer vom Willen des Empfängers unabhängiger Gründe wird kein Widerruf verfügt.

(3) Mit Dekret der Führungskraft der Organisationsstruktur wird Nachstehendes verfügt:

- a) der Widerruf des regionalen Beitrags im Sinne des Abs. 1;
- b) der Verlust der gewährten Beiträge im Falle der Unwahrhaftigkeit des Inhalts der Ersatzerklärungen im Sinne des Art. 26 der mit DPREg. vom 16. November 2004, Nr. 7/L erlassenen Verordnung i.d.g.F., mit dem der Art. 75 Abs. 1 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 übernommen wurde;
- c) der Widerruf der eventuell bereits entrichteten Beiträge im Sinne des Art. 75 Abs. 1-bis des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

(4) Erfolgt der Widerruf oder der Verlust nach der Entrichtung des Vorschusses oder des Beitrags, muss der Empfänger innerhalb von 60 Tagen ab der entsprechenden Aufforderung die erhaltenen Beträge zurückzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum seiner Entrichtung erhöht. Nach Ablauf der Frist laut dem ersten Satz erfolgt die Zwangseintreibung gemäß Kgl. Dekret vom 14. April 1910, Nr. 639.

(5) Nach Erhalt der Aufforderung laut Abs. 4 und bis die erhaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Zinsen vollständig erstattet wurden, wird die Auszahlung des Vorschusses und des Restbeitrags für die nachfolgenden Jahre ausgesetzt.

## **Art. 22 Kontrolle der Ersatzerklärungen**

(1) In Bezug auf die Kontrolle der vorgelegten Ersatzerklärungen gilt der Art. 25 des DPReg. vom 16. November 2004, Nr. 7/L.

(2) Die Stichprobenkontrolle der Ersatzerklärungen erfolgt jährlich auf mindestens 5 % der Verfahren zur Auszahlung von Beiträgen.

(3) Die Verwaltung behält sich vor, nachstehende Initiativen einer Kontrolle zu unterwerfen:

- a) Initiativen, bei denen die bestrittene Ausgabe geringfügig über der im Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Schwelle liegt;
- b) Initiativen, bei denen begründete Zweifel über die Wahrhaftigkeit der Unterlagen bestehen, weil offensichtlich unstimmige, unzuverlässige, unbestimmte oder mangelhafte Informationen sowie Ungenauigkeiten oder Unterlassungen festgestellt werden, die dem zuständigen Amt keine angemessene und umfassende Bewertung des Gesuchs ermöglichen.

(4) Die Empfänger sind verpflichtet, die Originale der Ausgabenbelege und die entsprechenden Zahlungsnachweise für einen Zeitraum aufzubewahren, der den geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen und Rechnungen entspricht.

## **Art. 23 Überprüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung**

(1) Zwecks Entrichtung des Vorschusses auf den gewährten Beitrag und des Restbeitrags ist – ausschließlich in der Liquidierungsphase für die Zwecke laut Art. 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8-*bis* des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98 i.d.g.F. – das Einholen der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) vorgesehen.

## **Art. 24 Interne Verfahren nach der Abrechnung**

(1) Das für die Gewährung und Auszahlung des Beitrags zuständige Amt führt unter eigener Verantwortung die erforderlichen Überprüfungen in Bezug auf die vorgelegten Unterlagen durch. Zum Zweck der Bemessung der zu liquidierenden Ausgabe überprüft das Amt insbesondere die Zulässigkeit und die Begründetheit der Ausgabe, die Gesetzmäßigkeit, die verwaltungstechnische und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit sowie die Vollständigkeit der Unterlagen. Ferner wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Beschlusses laut Art. 7 Abs. 1 überprüft, ob den Ausgabenbelegen ordnungsgemäße Quittungen beiliegen.

(2) Im Liquidierungsakt werden die für die Auszahlung erforderlichen Informationen angeführt, darunter jene betreffend die Anwendung des Einbehalts laut Art. 28 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 600.

(3) Der Liquidierungsakt, dem ausschließlich die gültige Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) beigelegt wird, wird dem für die Buchhaltungskontrolle zuständigen Amt übermittelt.

(4) Das für die Buchhaltungskontrolle zuständigen Amt vergewissert sich im Sinne des Art. 34 (Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit) Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) i.d.g.F., dass die Ausgabe unter Beachtung der Grenzen, der Bedingungen und der Modalitäten liquidiert wird, die im Zweckbindungsakt festgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang nimmt das für die Buchhaltungskontrolle zuständige Amt das Ergebnis der vom Amt laut Abs. 1 durchgeführten Kontrolle zur Kenntnis und überprüft die Übereinstimmung des Liquidierungsakts mit dem Zweckbindungsakt sowie die korrekte Zuordnung zum Haushaltskapitel.

## V. Kapitel – Mitgliedschaften und direkte Initiativen

### Art. 25 Mitgliedschaften

(1) Die Region kann regionale, gesamtstaatliche und ausländische Körperschaften, Institute, Gremien und Vereine, die pro-europäische Zielsetzungen verfolgen oder auf interregionale oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzielen oder Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang durchführen, unterstützen und diesen beitreten.

(2) Die Mitgliedschaft wird von der Regionalregierung beschlossen, nachdem bewertet wurde, ob diese von regionalem Belang ist und positive Auswirkungen auf die regionale Gemeinschaft hat.

(3) Die Mitgliedschaft kann Nachstehendes einschließen:

a) die Entrichtung des in der Gründungsurkunde vorgesehenen oder von der Regionalregierung unter Berücksichtigung der Beiträge der anderen institutionellen Mitglieder festgelegten Mitgliedsbeitrags;

b) die Entrichtung eines jährlichen Beitrags für die Tätigkeit der Einrichtung.

(4) Die Beträge laut Abs. 3 Buchst. a) werden gleichzeitig mit der Genehmigung ausgezahlt, die Beträge laut Abs. 3 Buchst. b) werden hingegen nach Vorlage des von den Organen des Empfängers genehmigten Haushaltsvoranschlags für das Jahr der Bereitstellung des regionalen Beitrags sowie nach Vorlage geeigneter Belege über die im Jahr vor der Gewährung der Finanzierung durchgeführte Tätigkeit entrichtet.

### Art. 26 Direkte Initiativen

(1) Im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des Vereinheitlichten Textes kann die Region direkte Initiativen, Projekte und Tätigkeiten in den Bereichen laut Art. 3 und 4 planen und durchführen. Die Durchführung kann durch die Region allein oder in Zusammenarbeit und/oder in Kooperation mit anderen Körperschaften oder Vereinen erfolgen.

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 greift die Region auf die eigenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen sowie auf folgende Rechtsinstitute zurück:

a) Verwaltungsvereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen zur Regelung der gemeinsamen Durchführung von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13, mit dem der Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 in die Ordnung der Region übernommen wurde;

b) öffentliche Bekanntmachungen zur Vergabe von Preisen und Stipendien zur Förderung verdienstvoller Sportler, Künstler und Schüler und Studenten;

c) öffentliche Dienstleistungs- und Lieferverträge gemäß den einschlägigen Bestimmungen;

d) Vereinbarungen mit den im Sinne des Art. 61 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117 akkreditierten Dienstleistungszentren für das Ehrenamt zur Erbringung von Unterstützungs-, Bildungs- und Informationsdienstleistungen für die Körperschaften des Dritten Sektors;

e) Vereinbarungen mit Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen zwecks Finanzierung von Doktorats- und Forschungsstipendien;

f) Abstellung eigenen - eventuell auch zur Region abgeordneten - Personals im Sinne der Art. 15, 16, 17 und 18 der mit DPREg. vom 25. Jänner 2023, Nr. 2 erlassenen Verordnung (Verordnung betreffend den Zugang zum Dienst bei der Region laut Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3);

g) Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeiteraufträge laut Kapitel I-*bis* des im Sinne des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 22. Juli 2002, Nr. 2 für die Region geltenden Landesgesetzes der Provinz Trient vom 19. Juli 1990, Nr. 23;

h) Instrumente laut Titel VII des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117;

i) weitere privatrechtlich begründete oder in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehene Formen der Zusammenarbeit.

## VI. Kapitel – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 27 Übergangsbestimmungen

(1) Bei Erstanwendung und in Bezug auf die Beiträge des Jahres 2025 sind die Gesuche, für die dieser Verordnung nicht entsprechende Vordrucke verwendet wurden, auf Antrag des zuständigen Amtes zu berichtigen, auch wenn sie vor Inkrafttreten der Verordnung eingereicht wurden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 3 finden die durch diese Verordnung eingeführten Bestimmungen auf die nach Inkrafttreten der Verordnung gewährten Beiträge der Region Anwendung. Auf die vor Inkrafttreten der Verordnung gewährten Beiträge werden weiterhin die vorher geltenden Bestimmungen angewandt.

(3) Der Art. 24 wird auf alle Liquidierungsakte angewandt, auch auf jene, die durch die vorher geltende Verordnung geregelte Verfahren betreffen. Allerdings wird der Art. 24 ab Inkrafttreten der Änderung zum Art. 29 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 wirksam, laut der die Fälle, in denen die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit von dem für den Erlass des Aktes zuständigen Rechtssubjekt bestätigt wird, mit Verordnung zu bestimmen sind.

(4) Auf die Auszahlung der vor Inkrafttreten der Verordnung gewährten Beiträge werden weiterhin die nachstehenden Bestimmungen angewandt:

- a) die mit DPREg. vom 4. März 2005, Nr. 5/L erlassene Verordnung (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) i.d.g.F.;
- b) die jüngsten mit Beschluss der Regionalregierung vom 11. Oktober 2023, Nr. 198 eingeführten Bestimmungen, die wie folgt lauten: „Aus Rückverfolgbarkeits- und Transparenzerfordernissen muss der Rechenschaftslegung bei Einreichung des Auszahlungsgesuchs das Verzeichnis der Rechnungen, welche die bestrittenen Ausgaben nachweisen, beigelegt werden.“.

### Art. 28 Schlussbestimmungen

(1) Für die durch diese Verordnung geregelten Beiträge gilt nicht die mit DPREg. vom 4 März 2005, Nr. 5/L erlassene Verordnung (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) i.d.g.F.

(2) Nachstehende Finanzierungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung:

- a) Finanzierungen, die die Region den Autonomen Provinzen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des Einheitstextes für von den Provinzen unterbreiteten und durchgeführten Initiativen, Projekte oder Tätigkeiten;
- b) Finanzierungen auf Kapitalkonto zur Forderung der Freundschaft, der Integration und des Friedens unter den Völkern im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. j) des Vereinheitlichten Textes, die auch aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des Vereinheitlichten Textes gewährt werden.

### Art. 29 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Unbeschadet ihrer Anwendbarkeit auf die laufenden Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 2 werden nachstehende Verordnungen aufgehoben:

- a) die mit DPREg. vom 6 November 2020, Nr. 51 erlassene Verordnung (Durchführungsverordnung zum vereinheitlichten Text der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“, genehmigt mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L i.d.g.F.: „Bestimmungen betreffend die Förderung der europäischen Integration und die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang) i.d.g.F.;
- b) die mit DPREg. vom 17. März 2005, Nr. 6/L erlassene Verordnung (Genehmigung neuer Durchführungsverordnungen zum Einheitstext der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur

Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ genehmigt mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L) i.d.g.F..

**Art. 30 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Amtsblatt der Region in Kraft.